

## **Finanzordnung des Kreisverbandes Uckermark der Partei DIE LINKE**

Der Kreisverband Uckermark der Partei DIE LINKE gibt sich gemäß der Finanzpolitischen Grundsätze des Landesverbandes Brandenburg (Pkt. 10) diese Finanzordnung.

Grundlage der Finanzarbeit sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, das Statut und die Finanzordnung unserer Partei sowie die Beschlüsse von Parteitag und Vorständen der Bundes-, Landes- und Kreisebene.

1. Zur ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel des Kreisverbandes bestätigt der Kreisvorstand den **Jahresfinanzplan**.

Der Finanzplan garantiert die politische Handlungsfähigkeit des Kreisverbandes aus finanzieller Sicht.

Für die politische Arbeit der Basisorganisationen sind (10) % der Beitragseinnahmen einzustellen. Grundprinzip ist, dass die Einnahmen und Ausgaben mindestens ausgeglichen sind.

Der Entwurf des Jahresfinanzplanes für das Folgejahr ist, unter der Voraussetzung des Prinzips der Eigenfinanzierung, auf der Grundlage der Finanzanalyse des lfd. Jahres per 30.09. und der Finanzplanentwürfe der Gebiete (Termin der Übergabe an den Kreisschatzmeister: 15.10.) bis zum 15.11. des lfd. Jahres durch den Kreisschatzmeister zu erarbeiten.

Die Gebiete stellen ihre Finanzpläne nach und unter Abstimmung mit dem Kreisschatzmeister im gleichen Zeitraum nach gleichen Grundsätzen auf.

2. **Die Unterlagen** über die Verwendung der finanziellen Mittel des Kreisverbandes sind durch den Kreisschatzmeister monatlich in Kassen- und Bankabrechnungen zu erfassen und dem Landesvorstand zu den festgelegten Terminen zu übersenden.

*Die Nachweise und Belege über die Finanzarbeit der Gebiete (Originale der Listen und Belege) sind von diesen bis zum 10. des Folgemonats an den Kreisschatzmeister zu übergeben.*

Der Kreisschatzmeister berichtet halbjährlich dem Kreisvorstand zum Erfüllungsstand des Jahresfinanzplanes. (1. Quartal – Jahresabschluss des Vorjahres; 3. Quartal – Halbjahrsbilanz des lfd. Jahres)

Mindestens einmal jährlich legt der/die Schatzmeister/in zur Gesamtmitgliederversammlung Rechenschaft über die Finanzen ab.

3. Vor Beschlussfassung oder Entscheidungen zu Vorhaben beliebiger Art sind die finanziellen Konsequenzen bzw. Voraussetzungen zu prüfen und festzulegen.

Für alle politischen Maßnahmen, die finanzielle Mittel erfordern, sind die entsprechenden Beträge durch den Kreisvorstand zu bestätigen (in der Regel im Jahresfinanzplan bzw. bei kurzfristig auftretenden Maßnahmen von der nächsten Beratung des KV).

4. Für die **Ausgabe finanzieller Mittel** des Kreisverbandes sind im angegebenen Umfang berechtigt:

- 4.1. Die/der Kreisvorsitzende

- fixe Ausgaben für den lfd. Geschäftsbetrieb,
- Einzelausgaben außerhalb des bestätigten Finanzplanes bis zu einer Höhe von 300,00 EUR  
Diese Ausgaben sind nachträglich durch den Kreisvorstand zu bestätigen.

#### 4.2. Der Kreisvorstand

- jegliche Ausgaben im Rahmen der Möglichkeiten der Eigenfinanzierung;
- Der Kreisschatzmeister hat in Wahrnehmung seiner Verantwortung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Kreisverbandes ein Vetorecht. Dieses kann mit einem Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Kreisvorstandes abgewendet werden.

#### 4.3. Die Gebietsvorsitzenden sind gemeinsam mit den Finanzverantwortlichen der Gebiete für

- Ausgaben für den lfd. Geschäftsbetrieb in den Gebieten im Rahmen der im jeweiligen Finanzplan vorgesehenen Mittel verantwortlich.

#### 5. **Die sachliche Richtigkeit** von Zahlungsbeträgen und Bestätigung von Ausgaben erfolgt durch

- die/den Kreisvorsitzenden oder deren Vertreterinnen;
- die Gebietsvorsitzenden bzw. Finanzverantwortlichen der Gebiete für Belege der Gebiete

**Mit der Unterschrift für die sachliche Richtigkeit wird die Verantwortung übernommen** dass die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht wurden und die entsprechenden Einnahmen oder Ausgaben dem angegebenen Verwendungszweck entsprechen.

Nach sachlicher Richtigzeichnung von Belegen erfolgt die Zahlungsanweisung durch den Schatzmeister und einen weiteren Zeichnungsberechtigten bzw. in den Gebieten durch die Finanzverantwortlichen für die Handkassen.

Alle Zahlungsaufträge sind durch Originalbelege nachzuweisen.  
Zahlungen ohne Nachweis des Verbleibs der Mittel werden nicht vorgenommen.

#### 6. **Die Führung der Kassen- und Bankgeschäfte** des Kreisverbandes obliegen ausschließlich dem Kreisschatzmeister. Bankvollmachten für das Kreiskonto werden durch den Kreisvorstand festgelegt. Es hat immer der Schatzmeister mit einem weiteren Zeichnungsberechtigten gemeinsam zur Zahlung anzuweisen.

Das Kassenlimit für die Gebiete wird vom Kreisvorstand in Abstimmung mit den Gebieten festgelegt. Zusätzlich erforderliche Geldmittel sind zu beantragen. Die Verwendung dieser Gelder ist innerhalb des Abrechnungsmonats nachzuweisen.

#### 7.1. **Alle Kleinausgaben** (Barzahlungen) sind aus der Handkasse zu begleichen und durch entsprechende Belege nachzuweisen. Bei Notwendigkeit erfolgt eine Auffüllung des Kasse bis zur Höhe des festgelegten Limits.

#### 7.2. Die Erfassung der Einzahlungen von Beiträgen erfolgt in dafür vom Landesvorstand bereitgestellten Listen oder mit Einzelbeleg.

Für die Zahlung von Mandatsträgerbeiträgen wird durch den Kreisvorstand ein gesonderter Beschluss gefasst, welcher jährlich gegebenenfalls zu präzisieren ist.

#### 7.3. Spendenzahlungen sind gesondert zu erfassen, wobei spezielle Verwendungszwecke zu vermerken sind.

Von allen Einzahlungen sind Durchschriften anzufertigen.

Eingenommene Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen sind umgehend bei der jeweiligen Filiale der Volksbank Uckermark, auf das Konto des Kreisverbandes

Volksbank Uckermark  
Kontonummer: 130 484 662  
BLZ 150 917 04

einzuzahlen, da im Schadensfalle Versicherungsschutz nur in Höhe des festgelegten Kassenlimits besteht.

### **8.8. Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung hat folgende Anlagen:

- Die Reisekostenordnung,
- die Festlegung zu den Mandatsträgerbeiträgen,
- die Festlegung des Kassenlimits.

Dies Finanzordnung des Kreisverbandes DIE LINKE Uckermark tritt mit Beschluss des Kreisvorstandes vom **10. Februar 2010** in Kraft.

Die Finanzordnung der PDS KV Uckermark (Beschluss des Kreisvorstandes vom 07. 02. 2000) wird damit aufgehoben.

## Reisekostenordnung

### für ehrenamtlich Tätige des Kreisverbandes DIE LINKE Uckermark

1. Diese Ordnung gilt für alle Personen, die ehrenamtlich Aufgaben im Interesse des Kreisverbandes erfüllen, soweit die Reiskosten für diese Tätigkeit nicht durch andere erstattet werden.  
Für die Erstattung der Reisekosten ist das in der Anlage **beigefügte Formular** zu verwenden. Dieser Dienstreiseauftrag ist für alle unten aufgeführten Fahrten **vor** Reiseantritt zu Veranstaltungen unserer Partei genehmigen zu lassen. Genehmigungsberechtigt sind die Gebietsvorsitzenden, welche über Fax oder Mail den Kostenumfang mit der Kreisschatzmeisterin abstimmen müssen.  
Dieser Dienstreiseauftrag gilt nicht als Versicherungsschutz (hier muss ein persönlicher Unfallschutz greifen).
2. Erstattet werden die Fahrkosten
  - zu Beratungen des Kreisvorstandes bzw. zu solchen beim Landes- bzw. Bundesvorstand
  - für Fahrten in Wahrnehmung ehrenamtlicher Funktionen des Kreisverbandes DIE LINKE Uckermark
  - für Fahrten zur Erfüllung bestimmter Aufträge im Interesse der Organisation des Kreisverbandes der Partei DIE LINKE der Gebiete bzw. der Städte
3. Fahrkosten zu Tagungen von Bundes bzw. Landesparteitagen sowie zu Beratungen von Gremien des Landes- bzw. Bundesvorstandes werden erstattet, wenn der Veranstalter diese Kosten nicht trägt.
4. Bei zwei- und mehrtägigen Veranstaltungen werden die Übernachtungskosten gegen Vorlage des Kostennachweises erstattet, wobei eine preisgünstige und ortsnahe Übernachtungsmöglichkeit und bei Parteitagen die zentrale Buchung durch den Parteivorstand zu nutzen sind
5. Fahrkosten werden in folgender Höhe erstattet:

Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel	in Höhe der vorgelegten Belege (Deutsche Bahn AG – 2. Klasse bzw. Ausnutzung von Spartarifen)
Fahrt mit eigenem Pkw	pro gefahrenen km 0,20 € für jede weitere Person 0,02 €
6. Es ist grundsätzlich der kürzeste Reiseweg zum und vom Reiseziel zu wählen.
7. Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt auf Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden (Kreis, Gebiet, Stadt) an Hand der Reisekostenaufstellung gemäß dieser Reisekostenordnung (die Originalbelege sind beizufügen).
8. Diese Ordnung tritt mit Beschluss des KV vom 05.01. 2011 in Kraft.  
Dis bisherige Ordnung wird außer Kraft gesetzt.

Kreisvorstand DIE LINKE Uckermark  
- Schatzmeister -

Laut Finanzordnung des Kreisverbandes Uckermark erfolgt die Festlegung des Kassenlimits durch Beschluss des Kreisvorstandes.

Der Kreisvorstand hat in seiner Sitzung am 10. 02. 2010 beschlossen, das Kassenlimit der Gebiete **auf 250,00 € festzulegen.**

Diese Regelung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die bisherige Praxis besagt, dass Einzelausgaben der Gebiete in den seltensten Fällen diesen Wert übersteigen.

Sollte es Änderungswünsche geben, sind diese der Schatzmeisterin mitzuteilen.